



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

19.04.1990 - Drucksache 12/845

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 17. April 1990**

Der Petitionsausschuß hat am 17. April 1990 die nachstehend aufgeführten vierzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen:**

Hildegard Lenz  
stellv. Vorsitzende

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/177 und L 12/180	Einwendungen gegen die Anlegung von Sonderstartbahnen auf dem Verkehrsflughafen Bremen zur Sicherung der Abtransporte ausgerüsteter Flügel der Airbusmuster A 330 und 340 sowie von Folgeversionen dieser Airbusmuster	Die Einwendungen der Petenten werden mit dem Planaufstellungsbeschluß ebenso wie die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behandelt.
L 12/228	Bitte um Auskunft zum Unterschied der Fachhochschulreife in den Ländern Bremen und Bayern	Der Petent hat die erbetenen Auskünfte erhalten.
L 12/273	Zuwendung aus dem Bremer Härtefonds für vergessene Opfer des NS-Regimes	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 12/279	Übernahme einer Monatsmiete durch das Ortsamt Osterholz	Nach Klärung näherer Einzelheiten hat das Ortsamt Osterholz die in Rede stehende Monatsmiete darlehensweise übernommen. Damit ist dem Begehren entsprochen worden.
L 12/280	Bitte um Auskunft zur Gewährung von Sozialhilfe	Der Petent hat die begehrten Auskünfte erhalten.
L 12/322	Organisatorische und sachliche Unterstützung bei der Gründung einer Sprachschule in einer Stadt in Thüringen	Die gewünschte Unterstützung ist zwar von Bremen aus nicht zu verwirklichen. Der Petentin ist jedoch empfohlen worden, sich mit ihrem Anliegen an das Hessische Kultusministerium zu wenden, das sich um umfangreiche Kontakte zu der in Rede stehenden Stadt und Region bemüht.
L 12/323	Hilfe bei der Überwindung von Schwierigkeiten beim Besuch einer Berufsschule	Die Petition war unter anderem Gegenstand einer Klassenkonferenz; die dort gefaßten Beschlüsse gewähren dem Petenten in dessen gegenwärtiger Situation größtmögliche Hilfe und werden den momentanen Belastungen gerecht.

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/176	Gewährung eines Pflegegeldes nach dem Bremischen Landespflegegeldgesetz	Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Landespflegegeldes sind aus amtsärztlicher Sicht nicht gegeben. Demgegenüber liegen die Voraussetzungen für ein Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vor. Darauf ist der Petent hingewiesen worden. — Im übrigen hat das Verwaltungsgericht Bremen eine Klage des Petenten auf Gewährung von Landespflegegeld zwischenzeitlich abgewiesen.
L 12/296	Weitergewährung des 50prozentigen Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag nach der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO)	Dem Begehren kann aufgrund der ab 1. Januar 1989 geänderten Gesetzeslage nicht entsprochen werden.
L 12/306	Erweiterung des Kreises von Berechtigten in Bremen, der die Vergünstigung der Straßenverkehrsordnung für „Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde“ in Anspruch nehmen darf.	Die Straßenverkehrsordnung hat den Kreis der zu bevorrechtigten Schwerbehinderten bewußt auf „Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde“ eingengt. Davon kann Bremen nicht abweichen. Erforderlich wäre deshalb eine Änderung des Straßenverkehrsrechts, für die Bremen keine Kompetenz besitzt.
L 12/310	Antrag auf erneute Aufnahme in das Abendgymnasium	Dem Petenten ist in der Vergangenheit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen sechsmal ein Studienplatz im Abendgymnasium eingeräumt worden. Eine erneute Aufnahme in das Abendgymnasium konnte der Petitionsausschuß nach Würdigung der Gesamtumstände nicht befürworten.
L 12/317	Beschwerde über Forderungen aus einem Mietvertrag (Renovierung der Wohnung)	Die Beschwerde betrifft ein privates Rechtsverhältnis, auf das der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen darf.
L 12/327	Überprüfung eines Bußgeldverfahrens vor dem Amtsgericht Bremerhaven	Der Petitionsausschuß darf Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts weder überprüfen, aufheben noch abändern.